TRENDS & TIPPS

TIPPS UND INFORMATIONEN ZUM STEUERSPAREN
SEPTEMBER 2025



AUF IN EINEN BEWEGTEN HERBST

Ob Teilpension und Änderungen bei der Altersteilzeit, Aktuelles rund um Immobilien, die Ausweitung der Basispauschalierung oder die geänderten Vorgaben bei FinanzOnline zu Einstieg und elektronischer Zustellung – dieser Herbst wird durchaus bewegt!

Bleiben Sie informiert, ob mit unserer Klientenzeitung, unseren Kurz-News auf www.pzp.at oder mit unserem Newsletter!

Inhaltsverzeichnis

Die neue Teilpensiont	2
Update Immobilien	3
Steuer- und SV-Splitter	4-6
Aktuelle Höchstgerichtliche Entscheidungen	7
PZP Intern	8

1. EINKOMMENSTEUERLICHE NEUERUNGEN 2025

Als erster Schritt zur Pensionsreform wurde vom Nationalrat am 10.7.2025 die sogenannte Teilpension beschlossen. Die Teilpension soll das faktische Pensionsantrittsalter sowie die Beschäftigungsquote erhöhen. Damit einhergehend wird die Altersteilzeit und die Abfertigung Alt angepasst.

1.1 Teilpension

Anspruchsberechtigt sind ab 1.1.2026 jene Personen, welche die **Voraussetzungen für eine der folgenden Pensionsarten erfüllen:**

- Korridorpension
- Langzeitversichertenpension
- Schwerarbeitspension
- (reguläre) Alterspension

Als weitere Anspruchsvoraussetzung muss die derzeitige **Arbeitszeit** um mindestens 25 % bis maximal 75 % **reduziert werden.**

Es muss jedenfalls weiterhin eine die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung begründende Tätigkeit vorliegen. Der maßgebliche Beobachtungszeitraum für die Arbeitszeitreduktion ist das Beschäftigungsjahr vor dem Stichtag der Teilpension. Liegt keine Beschäftigung vor (z.B. Pflegekarenz / Bezug Arbeitslosengeld), wird von einer Normalarbeitszeit von 38,5 Wochenstunden ausgegangen.

Hinweis: Aufgrund des weiterhin bestehenden Dienstverhältnisses gilt der Steuerpflichtige zwar als Pensionsempfänger, jedoch mit einem aktiven Einkommen. Daher erhält der Steuerpflichtige weiterhin den Verkehrsabsetzbetrag, das Werbungskostenpauschale sowie ggf. ein Pendlerpauschale.

1.2 Änderungen bei der Abfertigung Alt

Nimmt ein Arbeitnehmer die Teilpension in Anspruch und hat Anspruch auf eine **Abfertigung Alt,** wird für die Berechnung der Höhe der Abfertigung (bei der künftigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses) die vereinbarte wöchentliche Normalarbeitszeit des Arbeitnehmers herangezogen, welche vor Inanspruchnahme der Teilpension bestanden hat. Für die Berechnung des Abfertigungsanspruchs nach dem BUAG wird unterstellt, dass das Arbeitsverhältnis mit dem Ablauf des letzten Monats vor Inanspruchnahme der Teilpension als beendet gilt. Wird die Teilpension im Anschluss an eine Bildungsteilzeit, Wiedereingliederungsteilzeit oder diverser Pflegeteilzeiten in Anspruch genommen, gilt für Berechnungszwecke der Abfertigung die vereinbarte wöchentliche Normalarbeitszeit vor Antritt einer dieser Teilzeitmodelle.

Eine eigene Bestimmung regelt, dass ein Anspruch auf die Abfertigung Alt auch bei **Selbstkündigung** gegeben ist, wenn das laufende Arbeitsverhältnis durch den Arbeitnehmer aufgelöst wird, um im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses zu einem anderen Arbeitgeber eine Teilpension in Anspruch zu nehmen.

1.3 Änderungen bei der Altersteilzeit

Der Bezug von Altersteilzeit war bislang bis zu fünf Jahre vor dem Regelpensionsalter möglich. Dies wurde nun angepasst, sodass eine Altersteilzeit nur noch **maximal drei Jahre** vor der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen der Korridorpension bzw. vor Vollendung des Regelpensionsalters möglich sein wird. Diese Reduktion von fünf auf drei Jahre wird **stufenweise,** beginnend mit dem Ablauf des 31.12.2025, eingeführt. Die höchstzulässige Dauer der Altersteilzeitvereinbarungen, welche nach dem 31.12.2025 beginnen, wird dabei pro Kalenderjahr um ein halbes Jahr verringert. Für Altersteilzeitvereinbarungen, die mit 1.1.2029 beginnen, gilt daher erstmals die Höchstgrenze von drei Jahren. Die erforderliche Anwartschaft (arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Ersatzzeiten) wird von 780 – stufenweise – auf 884 Wochen ebenfalls erhöht.

Außerdem wurde die Berechnung des Altersteilzeitentgelts dahingehend geändert, dass Überstunden bzw. Überstundenpauschalen, die im Jahr vor Beginn der Altersteilzeit geleistet wurden, nicht mehr eingerechnet werden.

Hinweis: Für Monate, in denen ein Altersteilzeitbezieher bei einem anderen Arbeitgeber (wenn auch nur geringfügig) beschäftigt wird, verliert er sein Altersteilzeitgeld und auch den Beitragsgrundlagenschutz für die Monate, in denen die Nebenbeschäftigung ausgeübt wird.

Ausgenommen davon sind jene Nebenbeschäftigungen, welche bereits im Jahr vor Antritt der Altersteilzeit regelmäßig bei anderen Arbeitgebern ausgeübt wurden. Es kann allerdings ein Arbeitnehmer, der mehrere Dienstverhältnisse hat, nur mit einem Arbeitgeber eine Altersteilzeitvereinbarung schließen.

2. UPDATE IMMOBILIEN

2.1 Indexklauseln in Mietverträgen weiterhin gültig – Klarstellung durch den OGH

In den letzten Jahren sind einige Entscheidungen des OGH ergangen, aus denen abgeleitet werden konnte, dass die Klausel über die Indexanpassung der Miete in Wohnungs-Mietverträgen zwischen einem Unternehmer als Vermieter und einem Verbraucher als Mieter ungültig sei, außer eine Mieterhöhung in den ersten beiden Monaten wäre ausdrücklich ausgeschlossen worden. Eine solche Klausel würde nämlich gegen § 6 Abs 2 Z 4 Konsumentenschutzgesetz verstoßen und wäre daher insgesamt ungültig.

Nunmehr hat sich der OGH in einer im Juli 2025 ergangenen Entscheidung erstmals ausführlich mit dieser Problematik befasst. Der OGH stellt nunmehr klar, dass **Indexklauseln in Mietverträgen weiterhin gültig** sind. Es kommt nicht darauf an, dass die Mietzinsanpassung für die ersten beiden Monate ausgeschlossen worden ist. Die genannte Bestimmung des § 6 Abs 2 Z 4 Konsumentenschutzgesetzes erfasst nämlich nur solche Verträge, die vom Unternehmer innerhalb von zwei Monaten zur Gänze erfüllt werden müssen. Auf die üblichen Wohnungs-Mietverträge ist diese Bestimmung des Konsumentenschutzgesetzes nicht anwendbar.

2.2 ImmoESt: Aufstockung eines Altgebäudes begründet Neuvermögen

Beim Verkauf eines Grundstücks ist es für die ImmoESt-Berechnung entscheidend, ob das Grundstück Altvermögen oder Neuvermögen darstellt. Ein Gebäude des Privatvermögens stellt grundsätzlich dann Altvermögen dar, wenn es vor dem 31.3.2002 erworben worden ist. Wurde ein Gebäude des Privatvermögens vom nunmehrigen Verkäufer errichtet, ist es auch dann Altvermögen, wenn er es vor dem 31.3.2012 auf vor dem 31.3.2002 angekauftem Boden (Boden des Altvermögens) errichtet hat. Nach dem 31.3.2012 errichtete Gebäude sind stets Neuvermögen.

Nun kann es aber vorkommen, dass ein Gebäude des Altvermögens aufgestockt wird (z.B. Errichtung eines Penthouses auf einem Altgebäude). Hierzu hat der VwGH nunmehr ausgesprochen: Wird ein Gebäude des Altvermögens **nach dem 31.3.2012** um ein **weiteres Stockwerk aufgestockt,** dann stellt das **neu errichtete Stockwerk Neuvermögen** dar, während der **Altbestand des Gebäudes Altvermögen bleibt.**

2.3 Umwidmungszuschlag bei der Veräußerung von Grund und Boden

Durch die **Umwidmung von Grundstücken** - insbesondere von Grünland zu Bauland - kann es oftmals zu **atypischen Wertsteigerungen** kommen, die nunmehr einer **stärkeren Besteuerung** unterliegen sollen. Konkret soll bei der **Veräußerung** von **umgewidmetem Grund und Boden** ein **30 %iger Umwidmungszuschlag** eingeführt werden, der dem ermittelten **Gewinn** bzw. den positiven Einkünften (Überschuss) **hinzuzurechnen** ist. Der Umwidmungszuschlag gilt sowohl für betriebliche als auch für außerbetriebliche Einkünfte. Führt die Grundstücksveräußerung zu einem **Verlust,** so fällt **kein Umwidmungszuschlag** an. Bedeutsam an der Neuregelung ist, dass sich der **Umwidmungszuschlag nur auf Grund und Boden** bezieht, nicht aber auf den anteiligen Veräußerungsgewinn für nach der Umwidmung errichtete Gebäude. Keine Rolle beim Umwidmungszuschlag spielt, ob es sich um Altvermögen oder Neuvermögen handelt; auch der bei der Veräußerung zur Anwendung kommende Steuersatz (Tarifsteuersatz oder besonderer Steuersatz) ist irrelevant. Der **Umwidmungszuschlag** soll mit der **Höhe des Veräußerungserlöses begrenzt** sein. Zur Anwendung kommt der Umwidmungszuschlag bei Veräußerungen von Grundstücken ab 1.7.2025, wenn die wirksame Umwidmung ab 1.1.2025 stattgefunden hat.



3. STEUER- UND SV-SPLITTER

3.1 Neues Trinkgeldpauschale ab 1.1.2026

Nach langen Verhandlungen hat sich die Regierungskoalition darauf geeinigt, dass Trinkgelder weiterhin steuerfrei bleiben und die für die Sozialversicherung maßgeblichen Trinkgeldpauschalen im Hotel- und Gastgewerbe ab 1.1.2026 österreichweit vereinheitlicht werden.

Der Vorschlag für das monatliche Trinkgeldpauschale im Hotel- und Gastgewerbe sieht vor:

	Mitarbeiter mit Inkasso	Mitarbeiter ohne Inkasso
2026	€ 65,00	€ 45,00
2027	€ 85,00	€ 45,00
2028	€ 100,00	€ 50,00

Die künftig festgesetzten **Pauschalbeträge sind Maximalbeträge,** weshalb **keine nachträglichen Beitragsvorschreibungen** in der Sozialversicherung **anfallen können,** sofern die tatsächliche **Trinkgeldsumme höher** ausfällt. Umgekehrt können die tatsächlich angefallenen Trinkgelder als Bemessungsgrundlage herangezogen werden, sofern sie **nachweislich** unter dem Pauschalbetrag liegen.

Hinweis: Das Trinkgeld bleibt weiter von der Einkommensteuer befreit. Eine diesbezügliche Klarstellung in den Lohnsteuerrichtlinien erfolgte noch im Juli 2025.

3.2 BMF zur Lohnsteuerpflicht für Feiertagsarbeitsentgelt

Der Arbeitnehmer behält ungeschmälert seinen Anspruch auf Lohn (Grundlohn), wenn er infolge eines Feiertages keine Arbeitsleistung erbringt. Wenn der Arbeitnehmer aber während der Feiertagsruhe arbeitet, erhält er für die geleistete Arbeit ein zusätzliches Entgelt, das sogenannte Feiertagsarbeitsentgelt.

In einer aktuellen Anfragebeantwortung erklärt das BMF: Bezahlt der Arbeitgeber neben dem Grundlohn ein zusätzlich gebührendes Entgelt für die an Feiertagen tatsächlich geleistete Arbeit (Feiertagsarbeitsentgelt), ist dieses normal lohnsteuerpflichtig. Nur darüber hingehende Zuschläge für die Feiertagsarbeit könnten steuerfreie Zuschläge sein. In der Vergangenheit wurde vielfach auch das Feiertagsarbeitsentgelt als begünstigter Zuschlag für Feiertagsarbeit behandelt; diese begünstigte Behandlung ist allenfalls bis 31.12.2024 möglich.

3.3 BMF zur Umsatzsteuer auf Ausbildungskostenersätze

Bei Beendigung des Dienstverhältnisses zahlen Arbeitnehmer oftmals Ausbildungskostenersätze, wenn der Arbeitgeber eine Ausbildung finanziert hatte. Diese Rückzahlung an Ausbildungskosten wurde in der Vergangenheit als Entgelt für eine Leistung des Arbeitgebers und damit als umsatzsteuerpflichtig behandelt. In einer aktuellen Anfragebeantwortung erklärt das BMF nunmehr, dass ein Ausbildungskostenrückersatz als Schadenersatz und damit als nicht umsatzsteuerbar zu behandeln ist.

3.4 FinanzOnline erweitert elektronische Zustellung auch für Kleinunternehmer

Die BAO erhält nun die ausdrückliche Anordnung, dass Finanzämter Zustellungen an Personen, die Teilnehmer an FinanzOnline sind, grundsätzlich elektronisch vornehmen müssen. Jene Personen, die keine Umsatzsteuererklärung abgeben müssen, also insbesondere Konsumenten, können sich von der elektronischen Zustellung abmelden (Opt-out wie bisher). Grundsätzlich besteht eine gleichartige Regelung zwar bereits bisher in der FinanzOnline-Verordnung: Bisher konnten sich allerdings alle Kleinunternehmer stets von der Verpflichtung zur elektronischen Zustellung abmelden. Nach der Neuregelung müssen **jene Kleinunternehmer, die zur Steuerpflicht optiert haben, die Verpflichtung zur elektronischen Zustellung** akzeptieren. Bei diesen Kleinunternehmern verliert ein bereits abgegebener Verzicht seine Wirksamkeit. Diese Regelung gilt ab **1.9.2025.**

3.5 2-Faktor-Authentifizierung für den Einstieg in FinanzOnline

Um die Sicherheit beim **Login in FinanzOnline** zu erhöhen, ist **ab 1.10.25** der Einstieg entweder mit einer **2-Faktor-Authentifizierung (2FA)** oder wie bisher mit **ID Austria** möglich.

Im Rahmen der 2FA benötigt man eine zusätzliche Authentifizierungs-App (z.B. Microsoft Authentificator, Google Authentificator, Apple-Passwörter). In dieser wird nach erfolgter Einrichtung ein Code angezeigt, der bei jedem Einstieg in FON eingegeben werden muss. Dies kann über Handy oder Computer eingerichtet werden.

3.6 Erhöhung des Pendlereuros

Um die **Abschaffung des Klimabonus** zumindest teilweise zu **kompensieren,** soll der **Pendlereuro** ab 2026 von € 2,00 **auf € 6,00 angehoben** werden. Der **maximale Erstattungsbetrag** für Arbeitnehmer mit Anspruch auf das Pendlerpauschale soll von bisher € 608,00 **auf € 737,00 angehoben** werden (und im Zuge der Inflationsanpassung 2025 nochmals für 2026 erhöht werden).

3.7 Ausweitung der Basispauschalierung

Für die Veranlagung 2025 und 2026 soll die **Basispauschalierung** ausgeweitet werden - so soll für das Jahr 2025 die **Umsatzgrenze** von € 220.000,00 **auf € 320.000,00 erhöht** werden und der **Prozentsatz** der pauschalen Betriebsausgaben von 12 % auf **13,5 %.** Ab der Veranlagung 2026 ist sogar die **Erhöhung** der **Umsatzgrenze** auf **€ 420.000,00** vorgesehen - die **pauschalen Betriebsausgaben** sollen dann auf **15 %** angehoben werden. Beim **reduzierten Pauschalierungssatz** von 6 %, etwa für schriftstellerische, vortragende, wissenschaftliche, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeiten, soll **ab** der Veranlagung **2026** ebenso die Umsatzgrenze von € 420.000,00 gelten (maximal können daher € 25.200,00 geltend gemacht werden).

Bei der **Basispauschalierung in der Umsatzsteuer** (Vorsteuerpauschalierung) bleibt der pauschale Vorsteuerbetrag bei **1,8 %** des **Gesamtumsatzes** aus Tätigkeiten i.S.d. § 22 und § 23 EStG. Der **Höchstbetrag der abzugsfähigen Vorsteuern** soll - aufgrund der Erhöhung der Umsatzgrenzen bei der einkommensteuerlichen Basispauschalierung - für 2025 auf maximal € 5.760,00 und **ab 2026** auf **maximal € 7.560,00 angehoben** werden.

Die Auswirkung der Änderungen auf einen Blick:

	bis 2024	2025	ab 2026
Vorjahresumsatz bis zu	€ 220.000,00	**€ 320.000,00**	**€ 420.000,00**
Durchschnittssatz für pauschale Betriebsausgaben für bestimmte Einkünfte	6 %	6 %	6 %
Pauschale Betriebsausgaben höchstens	€ 13.200,00	**€ 19.200,00**	**€ 25.200,00**
Durchschnittssatz für pauschale Betriebsausgaben für alle übrigen Einkünfte	12 %	**13,5 %**	**15 %**
Pauschale Betriebsausgaben höchstens	€ 26.400,00	**€ 43.200,00**	**€ 63.000,00**
Vorsteuerpauschale	1,8 %	1,8 %	1,8 %
vom Jahresnettoumsatz höchstens	€ 3.960,00	**€ 5.760,00**	**€ 7.560,00**

3.8 Signaturkarte bei Registrierkassen muss möglicherweise getauscht werden

Eine **Sicherheitslücke** ("EUCLeak") und die damit zusammenhängende mangelnde Verlängerung der Zertifizierung für den Chip **ACOS-ID 2.1** können einen **Tausch** der **Signaturkarte** in der **Registrierkasse notwendig** machen. Von der Umstellung können also **Registrierkassen** betroffen sein, die mit einer **physischen Signaturkarte** als **Signaturerstellungseinheit** (z.B. mittels USB-Stick) ausgestattet sind und die Smartcard **ACOS-ID 2.1** verwenden. Hingegen sind Registrierkassen, die als Signaturerstellungseinheit eine Online- oder HSM-Lösung verwenden, **nicht** davon **betroffen.** Ebenso wenig von einem Tausch betroffen sind **cloudbasierte Kassensysteme** (da diese Online-Zertifikate verwenden) wie sie bei einer Tablet-Kassa oder mobile/App-Kassa üblicherweise vorkommen.

In Abstimmung mit dem BMF darf - um einen ordnungsgemäßen Tausch zu ermöglichen - die bisherige Signaturkarte über die Gültigkeit des Zertifikates hinaus auf Grund der außergewöhnlichen Umstände (Verfügbarkeit der Signaturkarten) weiterverwendet werden. **Die Vornahme des Tausches der Signaturkarte sowie deren Implementierung in der Registrierkasse hat spätestens bis Mai 2027 zu erfolgen.**

3.9 Änderungen bei der Mitarbeiterprämie durch das Budgetbegleitgesetz 2025

Das **Budgetbegleitgesetz 2025** hat aus **Lohnsteuerperspektive** eine neuerlich **modifizierte Variante** der **Mitarbeiterprämie** mit sich gebracht. Für das Jahr **2025** kann eine Mitarbeiterprämie von **maximal € 1.000,00 lohnsteuerfrei** ausbezahlt werden - die Mitarbeiterprämie ist jedoch **sozialversicherungsbeitragspflichtig** und **lohnnebenkostenpflichtig.** Eine gewisse **Vereinfachung** verglichen mit der Mitarbeiterprämie für 2024 besteht darin, dass die **Lohnsteuerfreiheit** der Prämie **nicht** an eine **kollektivvertragliche Regelung gebunden** ist - es müssen jedoch sachliche betriebsbezogene Gründe für die Gewährung vorliegen. Zu beachten ist überdies, dass der **gesamte lohnsteuerfrei gewährte Betrag** aus Mitarbeiterprämie und einer allfällig lohnsteuerfrei gewährten **Mitarbeitergewinnbeteiligung** insgesamt pro Jahr **€ 3.000,00 nicht übersteigen** darf. Wie es um die Mitarbeiterprämie in den Folgejahren bestellt ist, bleibt abzuwarten, da sie zumindest für das Jahr 2026 je nach budgetären Möglichkeiten gewährt werden soll.

3.10 Zinsen sinken weiter - Änderungen bei Stundungszinsen & Co

Der **Basiszinssatz** dient bekanntermaßen als mehrfacher Referenzzinssatz. Durch die jüngste, erneute **Senkung** des **Leitzinses** durch die EZB um **0,25 Prozentpunkte** wurde im Juni 2025 auch der Basiszinssatz von 2,03 % auf 1,53 % gesenkt. Bei den **Stundungszinsen** ist zu beachten, dass die Stundungszinsen gem. § 212 Abs. 2 BAO **seit 1. Juli 2024 4,5 % über** dem jeweils geltenden **Basiszinssatz** liegen. Die entsprechenden aktuellen **Jahreszinssätze** sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Sofern die genannten Zinsen einen Betrag von **€ 50,00** nicht erreichen, werden sie **nicht** festgesetzt.

Zinssätze im Vergleich: Seit 11.6.2025 und bisher

	Seit 11.6.2025	Bisher
Stundungszinsen	6,03 %	6,53 %
Aussetzungszinsen	3,53 %	4,03 %
Anspruchszinsen	3,53 %	4,03 %
Beschwerdezinsen	3,53 %	4,03 %
Umsatzsteuerzinsen	3,53 %	4,03 %

4. AKTUELLE HÖCHSTGERICHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN

Wir informieren Sie über interessante und praxisbezogene Urteile der obersten Instanzen.

- **Verfassungsmäßigkeit des aktuellen ORF-Beitrags (Haushaltsabgabe)**

 Der VfGH hat nun entschieden, dass das ORF-Beitrags-Gesetz 2024 und damit der ORF-Beitrag (Haushaltsabgabe) verfassungskonform sind. Es ist nicht verfassungswidrig, dass Haushalte, in denen kein ORF genutzt wird, durch den ORF-Beitrag finanziell genauso belastet werden wie jene, die das Angebot des ORF nutzen. Der Gleichheitsgrundsatz verlangt auch nicht, dass der Beitrag an den tatsächlichen Konsum des ORF geknüpft ist; es kommt nur darauf an, dass die Beitragspflichtigen die Möglichkeit haben, die Leistung des ORF zu nutzen. Diese Möglichkeit hat grundsätzlich auch, wer kein Fernseh- oder Radiogerät besitzt.

- **Steuerfreier Mitarbeiterrabatt auch an pensionierte Mitarbeiter**

 Gewährt der Arbeitgeber den Arbeitnehmern spezielle Mitarbeiterrabatte, so können diese lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohn darstellen. Das EStG normiert allerdings eine Steuerbefreiung für Mitarbeiterrabatte, soweit sie im Einzelfall 20 % des Normalentgelts nicht übersteigen oder (pro Kalenderjahr) nicht mehr als € 1.000,00 ausmachen. Der VwGH entschied nunmehr – entgegen den Lohnsteuerrichtlinien des BMF – dass diese Steuerbefreiung auch für Rabatte gilt, die der Arbeitgeber den ehemaligen Arbeitnehmern nach deren Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis (pensionierte Arbeitnehmer) gewährt.

- **VwGH zum Hälftesteuersatz für die Pensionsabfindung bei Betriebsaufgabe des selbständigen GmbH-Geschäftsführers**

 Beendet der selbständige GmbH-Geschäftsführer, der Einkünfte nach § 22 Abs 2 Z 2 EStG 1988 erzielt, seine Betätigung, liegt in Bezug auf seinen Geschäftsführungsbetrieb eine Betriebsaufgabe vor. Daher ist ein Übergangsgewinn zu ermitteln, weil der Geschäftsführer seine Einkünfte durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermittelt, und eine Aufgabebilanz zu erstellen. Strittig war, ob die Kapitalforderung aus der Abfindung der dem GmbH-Geschäftsführer zugesagten Betriebspension in der Aufgabebilanz auszuweisen war und ob damit auf diese Kapitalabfindung die Begünstigung des Hälftesteuersatzes (aus dem Titel „Gewinn aus der Betriebsaufgabe“) zur Anwendung kommen kann. Der VwGH bejahte dies nur für den Fall, dass die Forderung aus der Kapitalabfindung der Betriebspension spätestens am Tag der Betriebsaufgabe entstanden war.

- **Korrektur der Vermietungseinkünfte bei Fehlern in verjährten Jahren**

 In einem zur Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung verwendeten Mietgebäude sind in der Vergangenheit Herstellungsaufwendungen getätigt worden. Nachträglich kam hervor, dass diese Herstellungsaufwendungen zu Unrecht nicht über die Normal-AfA, sondern als Fünfzehntel abgesetzt worden sind. Diese nachträglichen Feststellungen betrafen bereits verjährte Einkommensteuerjahre. Nach Ansicht des BFG kann das Finanzamt nunmehr eine Korrektur vornehmen, indem es im ältesten, noch nicht verjährten Jahr die Einkünfte um einen Zuschlag (in Höhe der Differenz zwischen den Fünfzehnteln und der Normal-AfA) erhöht.



PZP INTERN

PZP Nachwuchs

Martina Ornetsmüller ist seit 15. August stolze Mama von Töchterchen Lena.

Mag. Karin Felbinger freute sich am 16. August über Familienzuwachs – herzlich willkommen Ella!

Alles Gute den jungen Familien!

25 Jahre PZP – ein guter Grund zum Feiern

Am 26. Juni feierten wir mit über 400 Gästen das „Vierteljahrhundert“ unseres Bestehens im „Ort der Begegnung“ bei Team 7 in Ried. In diesem schönen Rahmen ließen wir die letzten 25 Jahre Revue passieren und feierten die vielen langjährigen Geschäftsbeziehungen. Mit Musik von der „Gesangskapelle Hermann“ und Bar-Sound von Hermann Linecker klang der Abend gemütlich aus.

Premiere für den PZP Familientag

Heuer haben wir nicht nur mit Klienten und Freunden unser 25-jähriges Bestehen gefeiert, sondern auch mit unseren Mitarbeiter:innen und ihren Familien. Beim ersten PZP Familientag genossen wir in der „Schlaga Stubm“ in Lohnsburg die Zeit miteinander, lernten die Angehörigen und Kinder unserer Kolleg:innen kennen, und feierten natürlich unsere langjährigen Mitarbeiter:innen.





Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber:
PZP Steuerberatung GmbH, Ried im Innkreis
Redaktion: Mag. Günter Peer, MMAg. Gerhard Hubner
Layout und grafische Gestaltung:
innpuls Werbeagentur GmbH, Aurolzmünster
Druck: LAHA Druck, Ried im Innkreis
Erscheinungsort: Ried im Innkreis
Erscheinungsdatum: September 2025

A-4910 Ried/I
Am Burgfried 14
Tel. +43 7752/89400 | Fax DW 200

A-4950 Altheim
Braunauer Straße 14
Tel. +43 7723/43989

E-Mail: office@pzp.at
www.pzp.at